

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehr- Kostensatzung)

vom 20.10.2010

(zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18.02.2014)

Die Stadt Münnerstadt erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Münnerstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Münnerstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören. Hiervon ausgenommen sind Hilfeleistungen bei Prozessionen und Umzügen,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 13.12.2001 außer Kraft.

Münnerstadt, den 20.10.2010

STADT MÜNNERSTADT

Blank, Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der städtischen Feuerwehren
Stand: 01.03.2014

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,95 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	7,94 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,18 €
j) eine Drehleiter DLA (K) 23/12	13,82 €
k) einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,77 €
l) einen Vorausrüstwagen VRW	4,65 €
m) einen Versorgungs-LKW (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper)	4,67 €
n) einen Schlauchanhänger – SA, Ölschadenanhänger – ÖSA Tragkraftspritzenanhänger – TSA oder Verkehrssicherungsanhänger - VSA	2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – für je eine Stunde für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	26,20 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
d) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. 8/6 bzw.	

StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 €
h) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,15 €
i) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 €
j) eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
k) einen Rüstwagen RW (RW-2)	146,00 €
l) einen Vorausrüstwagen VRW	71,54 €
m) einen Versorgungs-LKW (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absatz-oder Abrollkipper)	36,42 €
n) einen Schlauchanhänger – SA, Ölschadenanhänger – ÖSA Tragkraftspritzenanhänger – TSA oder Verkehrssicherungsanhänger - VSA	26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeug gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8, PFPN 10 - 1000	48,10 €
b) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
c) ein Lüftungsgerät	20,80 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer, ohne Flaschenfüllung)	27,00 €
e) ein Schlauchboot	20,00 €
f) einen Stromgenerator	29,00 €
g) ein Brennschneidgerät	65,80 €
h) eine Kettensäge	15,30 €
i) einen Trennschneider	15,00 €
j) einen Hitzeschutzanzug oder Insektenschutzanzug	15,00 €
k) einen Vollschutzanzug	38,00 €
l) einen Flutlichtscheinwerfer (ohne Generator)	5,10 €
m) ein Spür- und Messgerät (Gas- und Strahlenschutz)	35,00 €
n) einen Mehrzwecksauger	16,60 €
o) ein hydr. Hebe- und Bergungsgerät	20,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

5. Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen werden:

- a) bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung
- b) bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung
- c) bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

pauschal 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, und Personalkosten enthalten.

6. Sonstige Leistungen

- a) Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen, je Schlauch 5,00 €
- b) Einbinden pro Kupplung 6,50 €
- c) Reparieren bzw. Vulkanisieren einer undichten Schlauchstelle (incl. Material und Prüfung) 12,50 €